

Satzung des Bürgervereins Uerdingen am Rhein e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Uerdingen am Rhein e.V."

Er wurde am 22.05.2012 gegründet und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter Nr. VR4473 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Bürgervereins ist die Wahrnehmung des Gemeinwohls und die Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Bürgern bei der Erhaltung und Förderung der Attraktivität des Krefelder Stadtteils Uerdingen.

Der Bürgerverein ist (Partei-) politisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Bürgerverein strebt keinen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Funktionen des Vereins sind ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, der bzw. die sich als Mitglied angemeldet hat. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über ihn entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist; er kann nur zum Ende des Jahres erklärt werden;
- b) durch förmliche Ausschließung, die bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahren durch Beschluss des Vorstands, in allen anderen Fällen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
- c) durch Tod.

Der Jahrespflichtbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er gilt als Mindestbeitrag, ist Bringschuld und zu Beginn des Jahres zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder per elektronischer Post einzuladen. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Fünftel der Mitglieder gefordert wird.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich insgesamt aus 4 bis 14 Personen zusammen: Er besteht aus

a.) den geschäftsführenden Mitgliedern im Sinne §26 BGB

1. der / dem Vorsitzenden,
2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der / dem Schatzmeister(in),
4. der / dem Schriftführer(in)

b) bis zu 9 Beisitzer(inne)n.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand kann Personen für die Mitarbeit allgemein und für bestimmte Aufgaben kooptieren.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie von Gerichten aus formalen Gründen auferlegt werden, von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Sollte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode ausscheiden, kann die Position vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat diese für den Rest der Wahlperiode darüber zu entscheiden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn weniger als 20 Mitglieder vorhanden sind oder drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für wohltätige bzw. gemeinnützige Zwecke, die in einer gesonderten Versammlung bestimmt werden, zu verwenden ist.

Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung keine Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen erhalten. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt mitzuteilen.

Krefeld-Uerdingen, 17.12.2013